

Aktenzeichen: 3 AZN 22/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 13. April 1984
- 3 AZN 22/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. Dezember 1982
Münster - 3 Ca 578/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Oktober 1983
Hamm - 6 Sa 267/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzureichende Divergenzbegründung

Gesetz:

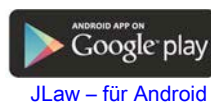
ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZN 22/84

6 Sa 267/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. April 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 25. Oktober 1983 - 6 Sa 267/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Klägerin war aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 22. Dezember 1967 als Geschäftsführerin bei der W GmbH tätig. Diese ist persönlich haftende Gesellschafterin der W GmbH & Co. KG. Die Beklagte ist Alleingesellschafterin der W GmbH. Die Klägerin macht geltend, sie habe aufgrund der Versorgungsordnung der Beklagten eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben. Ihre Arbeitgeberin sei die Beklagte gewesen. Deren damaliger Inhaber habe am 22. Dezember 1967 anlässlich der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages über die Errichtung der W GmbH erklärt, daß sie mit dem heutigen Tage in der betrieblichen Altersversorgung der "Firma" aufgenommen sei. Die Klägerin begehrt festzustellen, daß ihr gegen die Beklagte eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zustehe. Die Beklagte meint, zwischen ihr und der Klägerin habe zu keinem Zeitpunkt ein Arbeitsverhältnis bestanden. Es sei unbeachtlich, daß die W GmbH & Co. KG ihre Tochtergesellschaft sei, denn diese sei rechtlich selbständig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG eingelegt worden ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus dem anzu-
fechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender
Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden
abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (ständige
Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG
1979). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht.

1. Die Beschwerdeführerin trägt vor, das Landesarbeitsgericht
habe den Rechtssatz aufgestellt, Arbeitgeber sei auch bei Kon-
zernabhängigkeit nicht das konzernleitende Unternehmen oder des-
sen Vorstand, sondern die abhängige Gesellschaft, bei der der
jeweilige Arbeitnehmer beschäftigt sei. Damit sei das Berufungs-
gericht von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom
13. Juli 1973 - 3 AZR 385/72 - (AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhege-
halt-Konzern) abgewichen. In diesem Urteil habe der Dritte Senat
einen Fall entschieden, in dem die Muttergesellschaft eines Kon-
zerns einem Angestellten ihrer Tochtergesellschaft eine Versor-
gung zugesagt habe. Hierzu habe der Dritte Senat ausgeführt, un-
terstelle man, daß allein die Muttergesellschaft die Versor-
gungszusage gegeben habe, so habe sie dies doch aufgrund des
zwischen der beklagten Tochtergesellschaft und dem Kläger beste-
henden Arbeitsverhältnisses getan; aufgrund der gegebenen Fall-
gestaltung habe der erkennende Senat angenommen, daß die Mutter-
gesellschaft eine vertragliche Arbeitgeberverpflichtung der
Tochter übernommen habe. Wie in der angezogenen Entscheidung
weiter ausgeführt sei, habe die Tochtergesellschaft aufgrund
ihrer Fürsorgepflicht unter Umständen für die Versorgungsver-
pflichtung eintreten müssen, als die Muttergesellschaft infolge



ihrer Liquidation ausgefallen sei.

Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerin mit diesem Vortrag einen abstrakten Rechtssatz der anzufechtenden Entscheidung dargelegt hat. Ihre Beschwerdebegründung läßt jedenfalls nicht erkennen, welchen über den Einzelfall hinausgehenden allgemeinen Rechtssatz die angezogene Entscheidung aufgestellt haben soll. Vielmehr ist daraus nur zu entnehmen, daß der Senat mit einer fallbezogenen Begründung einen Versorgungsanspruch des betreffenden Klägers gegen die beklagte Tochtergesellschaft aufgrund besonderer Umstände mit Rücksicht auf die Fürsorgepflicht anerkannt hat (vgl. auch Rasch in Anm. zu dem angezogenen Urteil des Senats, aaO, AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Konzern).

2. Soweit die Beschwerdeführerin ferner eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Juli 1977 anführt, ist das Rechtsmittel bereits deshalb unzulässig, weil sie die angezogene Entscheidung zwar mit dem Datum, aber nicht auch mit dem Aktenzeichen angegeben hat (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979, zu II 1 der Gründe). Vor allem hat sie insoweit nicht dargetan, inwiefern das Berufungsurteil von der nicht näher bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abgewichen sein soll.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher nach § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

